



Allgemeine Geschäftsbedingungen der KING´s HOTELS für Hotelaufnahme Verträge

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern des jeweiligen KING´s HOTELS zur Beherbergung sowie für alle weiteren Leistungen und Lieferungen von KING´s HOTEL für den Kunden.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotel-Flächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KING´s HOTEL und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

II. Vertragsabschluss, -Partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch KING´s HOTELS zustande. KING´s HOTEL steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
2. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet der KING´s HOTEL gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem H. Aufnahmevertrag, sofern KING´s HOTELS eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, KING´s HOTEL unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, sofern die Inanspruchnahme der Hotel-Leistung geeignet ist, wenn reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von KING´s HOTEL in der Öffentlichkeit zu gefährden.
4. Alle Ansprüche gegen KING´s HOTEL verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der Kenntnis abhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, wie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KING´s HOTEL beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise von KING´s HOTEL zu zahlen. Dies gilt auch für von Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von KING´s HOTEL an Dritte
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate und ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer in diesem Zeitraum, so werden die Preise entsprechend angepasst.
3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von KING´s HOTEL allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann KING´s HOTEL den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um fünf Prozent anheben. Preisänderungen nach Nummer 2 bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Die Preise können von KING´s HOTEL ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und KING´s HOTEL dem zustimmt.
5. Rechnungen von KING´s HOTEL sind - sofern nichts anderes vereinbart ist - binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. KING´s HOTEL ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist KING´s HOTEL berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. KING´s HOTEL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von 5 € an KING´s HOTEL zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei.
7. KING´s HOTEL ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
8. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von KING´s HOTEL aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung), Nichtinanspruchnahme der Leistungen von KING´s HOTELS

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit KING´s HOTEL geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von KING´s HOTEL. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung von KING´s HOTEL zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen KING´s HOTEL und den Kunden ein Termin zum kostenfrei Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlung- oder Schadensersatzansprüche von KING´s HOTEL auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber KING´s HOTEL ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gem. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.
3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat KING´s HOTEL die Einnahmen aus anderweitige Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwuhrendungen anzurechnen.
4. KING´s HOTEL steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80 Prozent des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 Prozent der Halbpension- und 60 Prozent der Vollpensionsarrangements zu zahlen. Den Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt von KING´s HOTEL, nicht genehmigte Veranstaltungen

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist KING´s HOTEL in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach dem vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von KING´s HOTEL auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Das gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von KING´s HOTEL nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Wird eine vereinbarte oder gem. obiger Klausel 3 Nr. 7 verlangte Vorauszahlung auch nach verstreichen einer von KING´s HOTEL gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist KING´s HOTEL ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist KING´s HOTEL berechtigt, aus sachdienlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere von KING´s HOTEL nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht wurden.
 - KING´s HOTEL begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von KING´s HOTEL in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- beziehungsweise Organisationsbereich von KING´s HOTEL zuzurechnen ist.
 - Ein Verstoß gegen Klausel 1, Nr. 2 vorliegt.
4. Nicht genehmigte Vorstellungsgespräche, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen kann KING´s HOTEL unterbinden beziehungsweise abbrechen.
5. Bei berechtigtem Rücktritt von KING´s HOTEL oder bei Unterbindung einer nicht genehmigten Veranstaltungen gemäß obigen Nr. 4 entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
6. Sollte deinem Rücktritt nach obigen Nummern 2 oder 3 ein Schadensersatzanspruchs von KING´s HOTEL gegen den Kunden bestehen, so kann KING´s HOTEL den Anspruch pauschalieren, Klausel 4 Nr. 4 Sätze 2 und 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

VI. Zimmerbereitstellung, -Übergabe und -Rückgabe

1. Der Kunde erwirkt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen den Kunden ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer voraus bezahlt wurde, hatte KING´s HOTEL das Recht gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen KING´s HOTEL herleiten kann. Ansprüche von KING´s HOTEL aus Klausel 4 bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer KING´s HOTEL spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann KING´s HOTEL auf Grund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen überschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logis in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100 Prozent. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen das KING´s HOTEL keinen oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung von KING´s HOTEL

1. KING´s HOTEL haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn KING´s HOTELS die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KING´s HOTEL beruhen, und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertrags-typischen Pflichten von KING´s HOTEL beruhen. Eine Pflichtverletzung von KING´s HOTEL steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von KING´s HOTEL auftreten, wird KING´s HOTEL Erkenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde verpflichtet, das ihm zumutbare beizutragen, die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im übrigen ist der Kunde verpflichtet, KING´s HOTEL rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
2. Die eingebrachte Sachen haftet KING´s HOTEL dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100fachen des Zimmerpreises, höchstens 3500 € sowie Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800 EUR. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können in Höhe von 800 EUR im Zimmersafe aufbewahrt werden. KING´s HOTEL empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung von KING´s HOTEL gelten vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
3. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. KING´s HOTEL bewahrt die Sachen drei Monate auf. Danach werden Sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Vorstehende Nummern Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotel-Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Eine Überwachungspflicht von KING´s HOTEL besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet KING´s HOTEL nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Etwaige Schäden sind KING´s HOTEL unverzüglich anzuzeigen.
5. Weck-Aufträge werden von KING´s HOTEL mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. KING´s HOTEL übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und- auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung desselben. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. KING´s HOTEL lehnt jegliche Haftung ab.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder diese Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme Bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des jeweiligen KING´s HOTELS.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck Streitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr nach Wahl von KING´s HOTEL entweder München oder der Sitz des jeweiligen KING´s HOTELS. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 setzt die oben erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des United Nations Kaufrechtes und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihren Sinngehalt möglichst nahe kommt.

München, 1. August 2006
KING´s HOTEL Inh. Hotelbetriebsges. King mbH
Dachauer Straße 13
D-80335 München
Telefon +49/89/5 51 87-0, Telefax +49/89/5 51 87-3 00
HRB München 84332

info@kingshotels.de